Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

11. Jahrgang * Schönefeld, den 27.06.2013 Nummer: 06/13

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Albert-Kiekebusch-Straße“ 2

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Am Dorfrand“ 3

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Am Grüngürtel“ 4

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „An den Eichen“ 5

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „An der Feldmark“ 6

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Telefunkenweg“ 7

Widmungsverfügung sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg –
mit der Nutzung als Gehweg 8

Widmungsverfügung sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg –
mit der Nutzung als Gehweg 9

Bekanntmachung des Bürgermeisters für den MAWV 10

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.06.2013 11

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „1. Änderung WA 4/93“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waßmannsdorf gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Albert-Kiekebusch-Straße“

Flur 1, Flurstücke 181 teilweise, 269 teilweise, 148/5 teilweise, 186 teilweise, 218 teilweise, 289 teilweise, 217 teilweise, 148/9 teilweise, 184 teilweise, 132 teilweise, 148/7 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 20.06.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

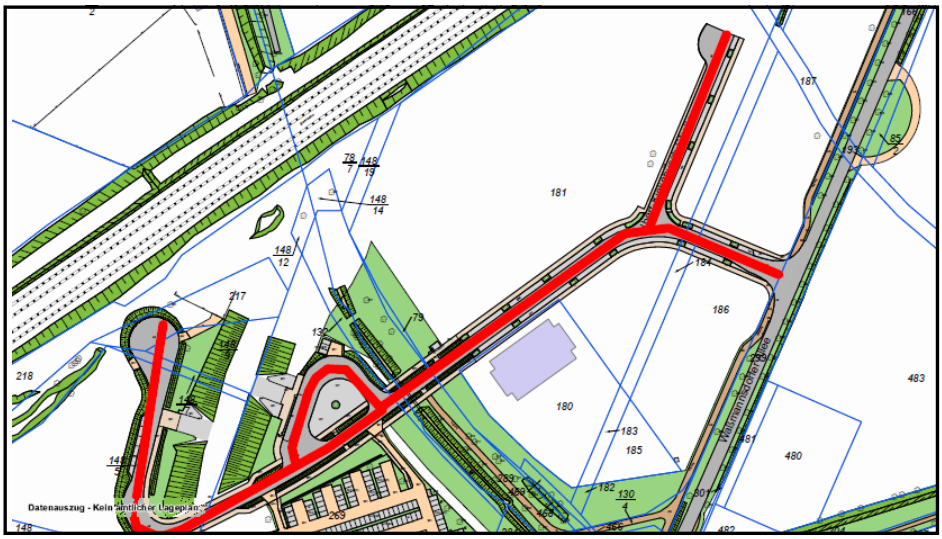

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBI.I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Nr. 001. Rudower Chaussee – Ortsteil Großziethen“ (1. Änderung) erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Großziethen gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Am Dorfrand“

Flur 4, Flurstück 1705 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 20.06.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

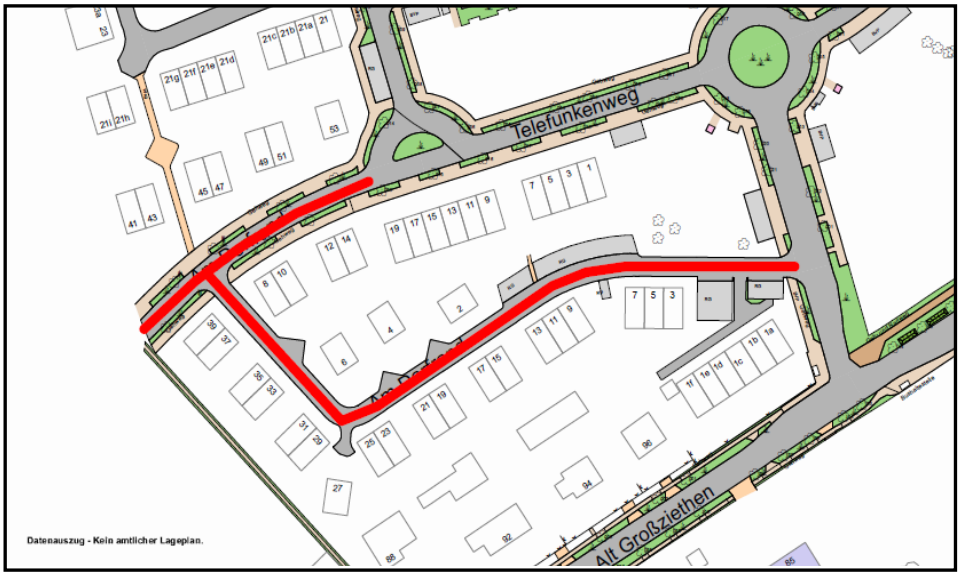

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBI.I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Nr. 001. Rudower Chaussee – Ortsteil Großziethen“ (1. Änderung) erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Großziethen gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Am Grüngürtel“

Flur 4, Flurstück 1705 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 20.06.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBI.I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Nr. 001. Rudower Chaussee – Ortsteil Großziethen“ (1. Änderung) erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Großziethen gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „An den Eichen“

Flur 4, Flurstück 1705 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 20.06.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

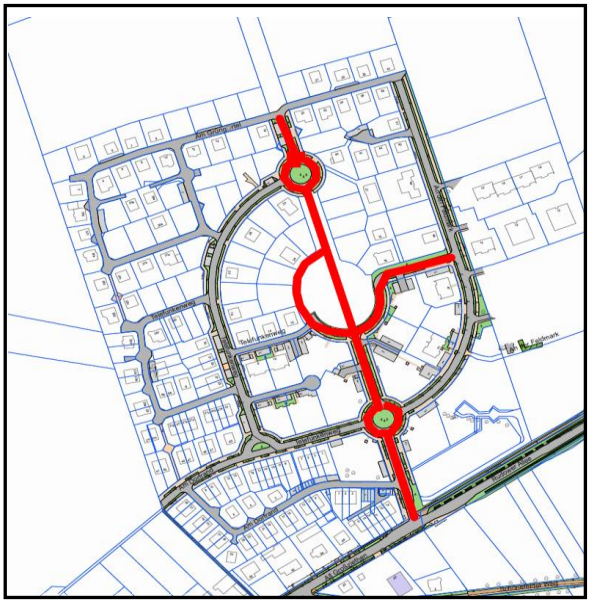

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Nr. 001. Rudower Chaussee – Ortsteil Großziethen“ (1. Änderung) erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Großziethen gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „An der Feldmark“

Flur 4, Flurstück 1705 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 20.06.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

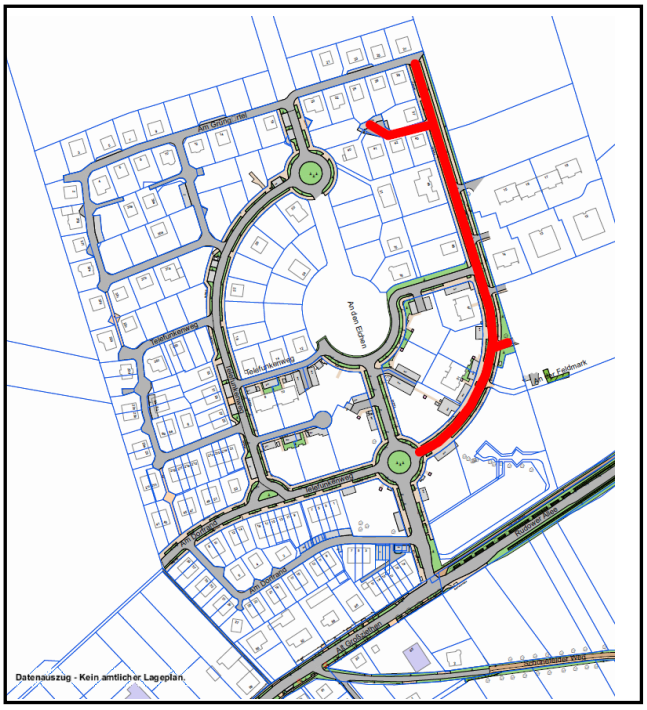

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBI.I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Nr. 001. Rudower Chaussee – Ortsteil Großziethen“ (1. Änderung) erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Großziethen gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Telefunkenweg“

Flur 4, Flurstück 1705 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 20.06.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

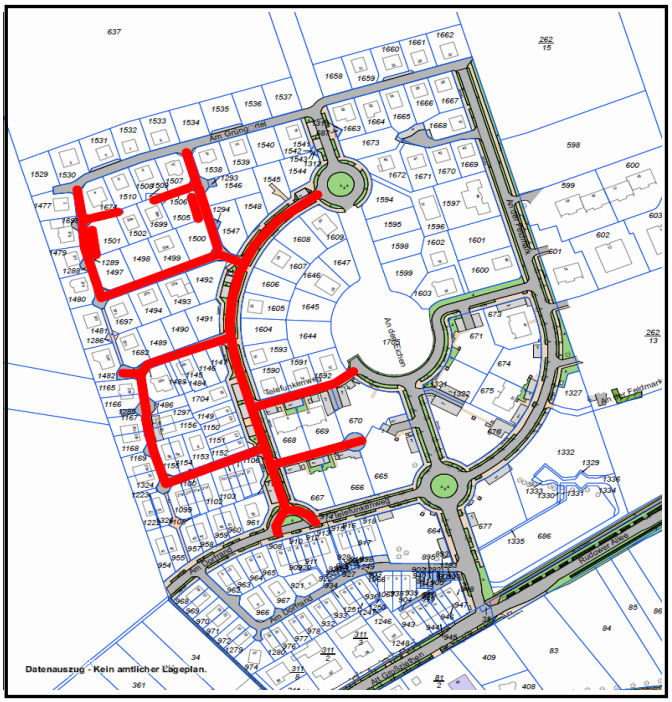

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBI.I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Nr. 001. Rudower Chaussee – Ortsteil Großziethen“ (1. Änderung) erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Großziethen gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr mit folgend aufgeführter Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg –
mit der Nutzung als Gehweg

Flur 4, Flurstück 1705 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 20.06.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

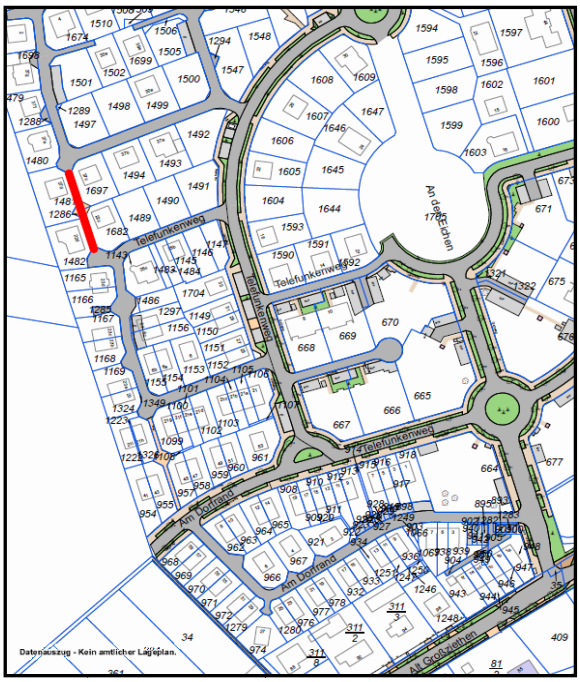

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Nr. 001. Rudower Chaussee – Ortsteil Großziethen“ (1. Änderung) erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Großziethen gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr mit folgend aufgeführter Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg –
mit der Nutzung als Gehweg

Flur 4, Flurstück 1705 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 20.06.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld

Bekanntmachung des Bürgermeisters für den MAWV

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 11. April 2013 die Verbandssatzung des MAWV beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 13 vom 08.05.2013, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 16.05.2013 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 06 vom 29.05.2013 bekannt gemacht worden

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.06.2013

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
05.06.2013	31/2013	Beschluss über die Neubesetzung des Hauptausschusses	
	32/2013	Berufung sachkundiger Einwohner in Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	
	33/2013	Beschluss über die Neubesetzung eines Mitglieds im Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeirat	
	34/2013	Beschluss einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan 04/11 „Vorwerk“ im Ortsteil Waltersdorf	
	35/2013	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01/13 „Schulerweiterung“ im Ortsteil Großziethen	
	36/2013	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 23.05.2013	
	37/2013	Beschluss über die Verhandlungsvollmacht für den Erwerb von Grundstücken im Ortsteil Großziethen	
	38/2013	Übergabe der BADC-Anteile	
	39/2013	Beschluss über einen Grundstückstausch	